

# **Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Nothilfen (Billigkeitsleistungen) an Sportvereine nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds“**

## **1. Regelungszweck, Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Regelungszweck**

Zur Bewältigung und Abmilderung der für das Gemeinwesen aufgrund der Energiekrise entstandenen Belastungen hat der Freistaat Thüringen das zweckgebundene Sondervermögen „Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds“ (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020) errichtet. Es dient unter anderem der Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigerter Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Existenz bedrohen.

Der Freistaat Thüringen gewährt daher aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes, dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Nothilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die infolge der Energiekrise entstanden sind.

Zweck der Nothilfe ist es, Sportvereine, die vereinseigene oder im Rahmen von Betreiberverträgen in Betrieb gehaltenen Sportanlagen betreiben, zu unterstützen. Unabhängig von einer finanziellen Unterstützung haben Sportvereine Energiesparmaßnahmen zu ergreifen. Die Empfehlungen zur Energieverbrauchsreduktion für Sportvereine des DOSB ist zu beachten. Ziel ist eine Reduzierung des Energieverbrauchs um 20 %.

Die Nothilfe wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch aus Mitteln des Freistaates Thüringen nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Gewährung der Nothilfe erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Mitteilung der Kommission C(2022) 7945 vom 28. Oktober 2022 „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft die Aggression gegen die Ukraine durch Russland“,
- Bundesregelung Kleinbeihilfen,
- ThürLHO, insbesondere § 53 ThürLHO und der Verwaltungsvorschrift zu § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG,
- Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds“ (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz).

## **2. Gegenstand der Nothilfe**

Gegenstand der Nothilfe an Sportvereine ist eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung oder Abmilderung finanzieller Notlagen bezüglich der gestiegenen Energiekosten. Nach dieser Richtlinie werden Energiekosten für Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Holzpellets und Kohle berücksichtigt.

### **3. Empfänger der Nothilfe**

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die im Freistaat Thüringen ansässig, beim Landessportbund Thüringen e. V. eingetragenes Mitglied und nach der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sowie für den Betrieb und die Unterhaltung einer Sportanlage wirtschaftlich Verpflichteter sind (z. B. Betreibervertrag). Antragsberechtigt sind nur jene Empfänger, gegen die zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. anhängig ist.

### **4. Voraussetzungen**

#### **4.1 Hilfe für Sportvereine**

Die Nothilfe wird dann gewährt, wenn Sportvereinen aufgrund der Energiekrise damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Existenz Ende 2023 bedroht.

Durch Vorlage einer Einnahme-Ausgabe-Rechnung ist die außerordentliche Belastung durch die gestiegenen Betriebskosten, die zu einer Existenzbedrohung führen könnte, nachzuweisen. Eine Existenzbedrohung ist gegeben, wenn die noch verfügbaren Mittel (einschließlich weiterer Fördermittel u. Ä.) nicht ausreichen, die gestiegenen Energiekosten ohne Zahlung einer Nothilfe zu kompensieren und dies zu einem Liquiditätsengpass führt. Eine außergewöhnliche Belastung liegt vor, wenn die gestiegenen Betriebskosten 20% über den Abschlagszahlungen/Energiekosten im Referenzjahr nach Nr. 5.2 bzw. 5.3 dieser Richtlinie liegen.

Die außergewöhnliche Belastung, die absehbar zu einer Existenzbedrohung führt, muss auf die Folgen der Energiekrise seit dem 1. März 2022 zurückzuführen sein.

Die Gewährung einer Nothilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Anderweitige Leistungen von Dritten (z. B. Hilfsprogramme der Europäischen Union oder des Bundes), die der jeweilige Antragsteller für den jeweils benannten Zeitpunkt erhalten hat, erhält oder noch beantragen kann, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und mit der Antragstellung anzuzeigen. Bei der Ermittlung der Nothilfe werden diese mit angerechnet.

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten/Verbindlichkeiten zu reduzieren, z. B. Ergreifen von entsprechenden Einsparmaßnahmen (Schadensminderungspflicht). Dies betrifft auch die Beantragung und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen.

Die Förderung vereinseigener Gastronomie ist ausgeschlossen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zahlungen**

5.1 Der Bemessungszeitraum (förderfähiger Zeitraum) für die Gewährung der Nothilfe ist der 1. März 2022 bis zum 30. November 2022.

- 5.2 Die Berechnung der tatsächlichen Mehrbelastungen für die monatliche Abschlagszahlung (Strom, Gas, Fernwärme) im Bemessungszeitraum im Vergleich zu den Energiekosten im Referenzjahr 2019 erfolgt nach folgender Formel:

$$A \times BZ = G_{2022}$$

$$RZ \times 9/12 = G_{2019}$$

$$G_{2022} - G_{2019} = G_{MEHR}$$

„A“ steht für die Höhe der Abschlagszahlung im Monat September 2022,  
„BZ“ steht für die Anzahl der Monate des Bemessungszeitraums und  
„RZ“ für die Abschlagszahlung im Referenzjahr 2019 gesamt.

Für Sportvereine, die erst in 2019 bzw. nach 2019 gegründet wurden, gilt das Kalenderjahr 2021 als Referenzjahr.

Die Höhe der einmaligen nicht rückzahlbaren Nothilfe wird auf 80 von Hundert der errechneten Mehrbelastung ( $G_{MEHR}$ ) begrenzt. Sollte der errechnete Bedarf höher als der tatsächliche Bedarf (Höhe Liquiditätsengpass) sein, so wird die Nothilfe in Höhe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses gewährt.

- 5.3 Die Berechnung der tatsächlichen Mehrbelastung für lieferbezogene Zahlungen auf Rechnung (Kohle, Heizöl, Holzpellets) werden im Vergleich zu den Energiekosten im Referenzjahr 2019 nach folgender Formel berechnet:

$$R_{2022} \times 9/12 = G_{2022}$$

$$R_{2019} \times 9/12 = G_{2019}$$

$$G_{2022} - G_{2019} = G_{MEHR}$$

„R“ steht für die Höhe der Rechnung im jeweiligen Jahr.

Für Sportvereine, die erst in 2019 bzw. nach 2019 gegründet wurden, gilt das Kalenderjahr 2021 als Referenzjahr.

Die Höhe der einmaligen nicht rückzahlbaren Nothilfe wird auf 80 von Hundert der errechneten Mehrbelastung ( $G_{MEHR}$ ) begrenzt. Sollte der errechnete Bedarf höher als der tatsächliche Bedarf (Höhe Liquiditätsengpass) sein, so wird die Nothilfe in Höhe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses gewährt.

- 5.4 Mehrfachantragstellungen sind ausgeschlossen.
- 5.5 Zur Ermittlung der Nothilfe sind alle erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die diesen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten im Antrag anzugeben.
- 5.6 Rücklagen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit es sich nicht nachweislich um zweckgebundene Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt.
- 5.7 Die Gewährung der Nothilfe darf nicht zu einer Überkompensation führen. Hierbei sind ggf. weitere Hilfen zu berücksichtigen. Eine Kumulierung mit anderen Hilfsprogrammen des Landes ist zulässig.
- 5.8 Eine Gewährung der Nothilfe erfolgt nur in dem Maße, in dem Haushaltsmittel für die jeweiligen Zwecke zur Verfügung stehen.

## **6. Verfahren**

Für den Bescheid und die Auszahlung der Nothilfe sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Nothilfe gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der ThürLHO sowie § 53 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

### **6.1 Antragstellung**

6.1.1 Die Nothilfe wird auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung der Nothilfe für den unter Nr. 5.1 genannten Bemessungszeitraum sind bis zum 30. September 2023 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen.

6.1.2 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Sportvereins
- Kopie/Foto des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person
- Vereinsregisterauszug, Satzung des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit (Ausstellungsdatum ab 1. Januar 2020)
- der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
- Nachweis über Eigentumsverhältnis bzw. Betreibervertrag
- Nachweis über Energiekosten im Referenzjahr 2019 bzw. 2021
- Nachweis über Abschlagszahlung oder Rechnung im Bemessungszeitraum
- Nachweis, dass Mehrbelastung nicht durch Einnahmen kompensiert werden können und eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die zu einer Existenzgefährdung führt (Einnahme-Ausgabe-Rechnung)
- Erklärung, dass Antragsteller Empfehlung zur Energieverbrauchsreduktion des DOSB vom 21. Juli 2022 kennt und entsprechende Maßnahmen ergriffen hat
- Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet sowie anhängig ist
- Angabe, welche anderen Hilfen beantragt wurden und werden
- Angabe, ob und wenn ja welche Rücklagen vorliegen, die mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Zwecks zu verwenden sind

Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.

### **6.2 Gewährung der Nothilfe und Auszahlung**

Über die Gewährung der Nothilfe entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Mehrbelastung.

### **6.3 Auskunfts- und Prüfungsrechte**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Nothilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

### **6.4 Fachlich zuständiges Ministerium**

Fachlich zuständig ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

## **6.5 Datenschutz**

Die Daten des Antragstellers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

## **6.6 Schlussabrechnung**

Empfänger einer Nothilfe haben eine Schlussabrechnung bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen. Diese besteht aus einem Jahresabschluss, erhaltene Zuschüsse aus Landes- und Bundesmitteln sowie von Dritten und der Energiekostenabrechnung im Beantragungszeitraum. Mit der Schlussabrechnung werden die tatsächlichen Energieaufwendungen festgestellt und die sich daraus ergebende endgültige Mehrbelastung ermittelt. Eine Überkompensation an Nothilfen führt zu einer Rückforderung. Diese liegt vor, wenn der prognostizierte Liquiditätsengpass höher war als der eingetretene und die Nothilfe die eingetretene Kostensteigerung übersteigt. Nachzahlungen erfolgen nicht.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10. Juli 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 5. Juli 2023

Helmut Holter  
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport